ZBB 2005, 374

BGB § 1124 Abs. 2

Erstreckung der Beschlagnahme auch auf vor Begründung eines Grundpfandrechts abgetretenen Mietzinsanspruch

BGH, Urt. v. 09.06.2005 – IX ZR 160/04 (KG), ZIP 2005, 1452 = WM 2005, 1371 = ZfIR 2005, 655

Amtliche Leitsätze:

1. Ist ein Mietzinsanspruch bereits vor Begründung des Grundpfandrechts, aus dem ein Gläubiger die Beschlagnahme erwirkt hat, abgetreten worden, fällt er gleichwohl in den Haftungsverband.

2. Die Abtretung des Anspruchs auf den Mietzins für eine unbewegliche Sache an einen bevorrechtigten Grundpfandrechtsgläubiger wird selbst im Falle der Beschlagnahme durch einen nachrangigen Grundpfandrechtsgläubiger diesem gegenüber unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG